



**SV/FD1/002/2026**      **Sitzungsvorlage**  
öffentlich

**Beteiligung der Stadt Diepholz an der "Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG"**

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen	Datum: 04.05.2026	Verfasser: Klumpe, René
Produkt: 57300      Allg. Einrichtungen u. Unternehmen		
Datum	Gremium	
20.05.2026	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
08.06.2026	Verwaltungsausschuss	
17.06.2026	Rat	

**Beschlussvorschlag:**

- Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die Beteiligung an der „Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG“ in Höhe von bis zu 100.000,00 €. Zeitgleich wird die Verwaltung ermächtigt, den beigefügten Gesellschaftsvertrag abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Mittel werden gemäß § 117 NKomVG außerplanmäßig bereitgestellt.

**oder**

- Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, sich nicht an der „Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG“ zu beteiligen.

**Sachverhalt:**

Die Landvolk Dienstleistungs GmbH hat die Genehmigung für den Rückbau bestehender Windenergieanlagen sowie für das Repowering im Windpark Lemförde erhalten. In diesem Zusammenhang wird der Stadt Diepholz die Möglichkeit eingeräumt, sich an der „Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG“ (Betrieb einer Windenergieanlage) finanziell zu beteiligen. Das Kommanditkapital beträgt 1,7 Mio. Euro.  
Der für die Beteiligung erforderliche Gesellschaftsvertrag ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die rechtlichen Bedingungen sind geprüft worden und werden nachfolgend dargestellt.

Gem. § 6 des Nds. Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) ist der Vorhabenträger verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer WEA den betroffenen Gemeinden ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der WEA einmalig zu unterbreiten. Das Angebot darf auch schon vor der Inbetriebnahme abgegeben werden. Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl

der Art der weiteren finanziellen Beteiligung, es kommt insbesondere eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Kommune in Betracht. Die finanzielle Beteiligung ist u.a. angemessen, wenn eine Beteiligung der betroffenen Einwohner oder Kommunen mit einem Anteil von 20 Prozent an dem Vorhaben direkt gesellschaftsrechtlich oder in Form einer kapitalgebenden Schwarmfinanzierung erfolgt. Die Kommune ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

Die Landvolk Dienstleistungs GmbH hat der Stadt Diepholz eine Beteiligung in Höhe von bis zu 100.000 € angeboten. Gem. § 6 NwindPVBetG ist auch eine geringere Beteiligung angemessen, sodass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß Ausführungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 10.02.2026 stellt eine solche Beteiligung eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne der §§ 136, 137 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dar. Sie ist insofern nur zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform wird allein durch § 137 Abs. 1 NKomVG geregelt, sodass die Norm auch die Ermächtigung für solche Beteiligungen darstellt.

Gem. § 137 Abs. 1 Nr 1 NKomVG dürfen Kommunen sich nur an Unternehmen im Sinne des § 136 beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 erfüllt sind.

Nach § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ist eine wirtschaftliche Betätigung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien grundsätzlich zulässig, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Materiell muss danach die Verwaltungs- und Finanzkraft der Stadt in einem angemessenen Verhältnis zur unternehmerischen Tätigkeit stehen. Maßgeblich sind insbesondere die Haushaltslage, die Investitionshöhe sowie die zu erwartenden Erträge. Zudem muss die Kommune organisatorisch und fachlich in der Lage sein, ein ordnungsgemäßes Beteiligungsmanagement (§ 150 NKomVG) sicherzustellen. Hierbei können auch externe Dienstleister eingebunden werden.

Die Beteiligung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt. Die hierfür vorgesehene Auszahlung in Höhe von bis zu 100.000,00 € erfolgt außerplanmäßig gemäß § 117 NKomVG.

Auch unter Berücksichtigung des im Ergebnishaushalts ausgewiesenen Defizits ist die Investition finanziell vertretbar. Die Finanzierung erfolgt aus vorhandenen liquiden Mitteln. Die Liquiditätslage der Kommune ist ausreichend, sodass die Auszahlung ohne Beeinträchtigung der laufenden Aufgabenerfüllung erfolgen kann. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune wird durch die Beteiligung nicht gefährdet.

Die vorliegende Wirtschaftlichkeitsprognose für den Windpark weist eine insgesamt wirtschaftliche Entwicklung auf. Nach einer Anlaufphase werden ab dem Jahr 2029 Ausschüttungen erwartet, die im weiteren Verlauf deutlich ansteigen. Der prognostizierte Schuldendienstdeckungsgrad liegt überwiegend über dem Wert von 1 und lässt somit grundsätzlich auf eine gesicherte Bedienung der Verbindlichkeiten schließen. Die Liquiditätsentwicklung ist über den gesamten Betrachtungszeitraum positiv. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Entwicklung von externen Faktoren, insbesondere dem Windaufkommen und der Strompreisentwicklung, abhängig ist und somit unternehmerische Risiken bestehen. Diese Risiken erscheinen jedoch vor dem Hintergrund der begrenzten Beteiligungshöhe sowie der insgesamt stabilen Haushaltslage der Stadt als vertretbar.

Die Stadt ist zudem organisatorisch und fachlich in der Lage, ein ordnungsgemäßes Beteiligungsmanagement im Sinne des § 150 NKomVG sicherzustellen.

Gem. § 137 Abs 1 Nr 2 NKomVG dürfen die Kommunen Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Landvolk Betriebs GmbH. Die Haftung ist primär auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH beschränkt; eine persönliche Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen. Kommanditisten haften nur bis zur Höhe ihrer Einlage (§ 171 HGB). Die Beteiligung der Stadt Diepholz als Kommanditistin ist insofern zulässig.

Gem. § 137 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG muss durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien wird dieser öffentliche Zweck aufgrund der gesetzlichen Privilegierung nach § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG als erfüllt angesehen.

Gem. § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG dürfen die Kommunen Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts zudem nur führen oder sich daran beteiligen, wenn die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, durch Satzung oder in anderer Weise gesichert wird. Der Kommune soll durch die Regelung dauerhaft die Möglichkeit verschafft werden, die Unternehmenspolitik mitzubestimmen und an der Kontrolle ihrer Umsetzung mitzuwirken. Angemessener Einfluss bedeutet, dass die Kommune Entscheidungen maßgeblich steuern oder blockieren kann.

Nach dem beigefügten Gesellschaftsvertrag ist ein Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Gesetzlich ist dieser auch nicht erforderlich. In § 9 des Gesellschaftsvertrages können Gesellschafter zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung aus ihrer Mitte jedoch einen mit bis zu drei Personen zu besetzenden Beirat bilden. Der Beirat ist dabei u.a. berechtigt, Berichte über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu verlangen. Die Mitglieder des Beirates werden von den Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat hat eine beratende Funktion, Kontrollfunktionen dagegen sind nicht gegeben.

In Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht, ist es ausreichend, wenn der erforderliche Einfluss der Kommune an der Höhe der Beteiligung gemessen wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer Beteiligung von 20 Prozent an der Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG auch das Mitbestimmungsrecht in der Gesellschafterversammlung in entsprechender Gewichtung vorhanden sein muss. Mehrheitsrechte sind nicht gefordert.

In § 8 Abs. 2 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages ist vorgesehen, dass Beschlüsse über zustimmungspflichtige Kataloggeschäfte nach § 6 Abs. 4 (z.B. Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplans sowie Veräußerung oder Verpachtung einzelner Windenergieanlagen) einer Mehrheit von 2/3 der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen bedürfen. Bereits ein Stimmenanteil von mehr als 1/3 ermöglicht damit eine Sperrminorität, mit der entsprechende Beschlüsse verhindert werden können. Diese Sperrminorität kann nur sichergestellt werden, sofern sich neben der Stadt Diepholz ausreichend Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ an der Gesellschaft beteiligen.

Abschließend ist eine Beteiligung nur möglich, wenn gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres gestellt werden kann. Auch diese Voraussetzungen werden erfüllt. Der Gesellschaftsvertrag enthält Regelungen zur

Aufstellung des Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und stellt damit sicher, dass der Gemeinde die für eine etwaige Konsolidierung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist vorliegend jedoch nicht erforderlich. Gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG kann von der Konsolidierung abgesehen werden, wenn die Beteiligung für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung ist. Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe sowie der im Verhältnis zum Gesamthaushalt der Stadt begrenzten wirtschaftlichen Bedeutung ist die Beteiligung an der Windenergieanlage als untergeordnet einzustufen. Eine Einbeziehung in einen konsolidierten Gesamtabchluss ist daher nicht erforderlich.

Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist von der Kommune gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 (ggf. i. V. m. Abs. 2) NKomVG bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern. Die Anzeige ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des Vollzugs des betreffenden Rechtsgeschäfts schriftlich vorzulegen. Die Frist für den Beginn des Vollzugs soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, das Rechtsgeschäft rechtlich zu prüfen und die Kommune zu beraten, ggf. beschlossene Maßnahmen zu beanstanden, um die Kommune vor Schaden zu bewahren. Ohne eine positive kommunalaufsichtsrechtliche Entscheidung ist eine Beteiligung der Kommune, trotz befürwortender Beschlüsse, nicht möglich.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die unmittelbare Beteiligung der Stadt Diepholz als Kommanditistin an der „Landvolk Windpark Lemförde Delta GmbH & Co. KG“ liegen somit vor.

Ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung sind im Rahmen der wirtschaftlichen Bewertung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Aufgrund langfristiger energiepolitischer, regulatorischer und marktbedingter Unsicherheiten ist eine verlässliche Prognose der Renditen nicht möglich.

#### **Finanzierung:**

Für die Beteiligung ist eine außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 117 NKomVG in Höhe von bis zu 100.000,00 € erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war die Maßnahme nicht absehbar, da ein entsprechendes konkretes Beteiligungsangebot zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag. Sie ist daher als unvorhergesehen im Sinne des § 117 NKomVG einzuordnen.

Die Auszahlung ist zudem als unabweisbar anzusehen, da die Beteiligungsmöglichkeit zeitlich befristet ist und bei Nichtinanspruchnahme entfällt. Eine spätere Beteiligung zu vergleichbaren Konditionen ist nicht gewährleistet.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Rahmen der liquiden Mittel.

#### **Anlagen:**

Anlage I Gesellschaftsvertrag

gez. Marré  
Bürgermeister

